

RS Vwgh 2019/11/19 Ra 2019/20/0523

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §68 Abs1

BFA-VG 2014 §16 Abs2

VwGG §30 Abs2

Rechtssatz

Stattgebung - Asylangelegenheit - Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das BVwG im Beschwerdeverfahren den Folgeantrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers nach Nigeria zulässig sei und setzte keine Frist für die freiwillige Ausreise. Der vorliegenden Revision kann - ungeachtet der Bestimmung des § 16 Abs. 2 BFA-VG - aufschiebende Wirkung zuerkannt werden (vgl. VwGH 15.10.2014, Ra 2014/01/0089 mwN). Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses für den Revisionswerber - schon im Hinblick auf die erlassene Rückkehrentscheidung - ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (vgl. etwa VwGH 18.2.2019, Ra 2018/19/0675, mwN) und auch unter Berücksichtigung der bisherigen Nichtentsprechung seiner Ausreiseverpflichtung und der Vereitelung von Abschiebungsversuchen nicht ersichtlich ist, dass die öffentlichen Interessen gegenüber den vom Revisionswerber geltend gemachten Interessen überwiegen würden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019200523.L01

Im RIS seit

23.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at